

L 21 R 240/10 WA

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

21

1. Instanz

-

Aktenzeichen

S 14 RA 838/04

Datum

-

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 21 R 240/10 WA

Datum

21.06.2011

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die "PKH-Rüge, Gegenvorstellung und förmliche Beschwerde gegen die Niederschrift vom 29.1.2010" werden als unzulässig verworfen. Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

Die begehrte Fortsetzung des durch Berufungsrücknahme erledigten Rechtstreits L 21 R 920/07 ist nicht mit den in der Beschwerdeschrift vom 15. März 2010 genannten Rechtsbehelfen möglich (vgl. hierzu den Beschluss des Senates vom heutigen Tage in Sachen Wiederaufnahme L 21 R 920/07). Sie sind daher unzulässig.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2011-07-05